

Auszüge aus dem Schreiben der Senatsverwaltung vom 13.11.2020 bzgl. der neuen Maskenpflicht

[...]

trotz der angepassten Infektionsschutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus ist die Infektionslage in Berlin weiterhin hoch. Das stellt uns alle vor große Herausforderungen, denen die Schulen mit Engagement und Einsatz begegnen und damit den Unterricht in der Schule aufrechterhalten.

Um ein Offenhalten der Schulen trotz der Entwicklung der Infektionszahlen weiterhin zu gewährleisten, werden unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und medizinischer Erkenntnisse zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um die Schülerinnen und Schüler und das pädagogische und nichtpädagogische Personal zu schützen.

Nach Datenlage sind die Schulen in Deutschland und in Berlin bisher keine Infektionstreiber. Aber die aktuellen Zahlen belegen für Kinder und Jugendliche stark altersabhängige Entwicklungen. Bei den unter Zehnjährigen ist nur ein geringfügiger Anstieg der Zahlen zu beobachten. Neuinfektionen wurden vor allem bei den Über-15-Jährigen festgestellt. Auffällig war dabei ein deutlicher Zuwachs während der Herbstferien.

Aus diesem Grund hat sich Senatorin Sandra Scheeres gemeinsam mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Wissenschaftlern und Ärzten in Abstimmung mit dem Berliner Senat entschieden, an den weiterführenden Schulen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auszuweiten sowie weitere Maßnahmen einzuführen.

Diese Maßnahmen sind:

1. Ab Mittwoch, 18.11.2020, gilt an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Land Berlin eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte pädagogische und nichtpädagogische Personal. Diese Pflicht betrifft das gesamte Gebäude sowie die Freiflächen des Schulgeländes und gilt auch im Unterricht. Der Musterhygieneplan wird entsprechend angepasst.
2. Beginnend ab Mittwoch, 18.11.2020, wird im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten an allen weiterführenden Schulen der Beginn des Unterrichts über einen Zeitraum von zwei Stunden gestreckt, so dass nur Teile der Schülerschaft zeitgleich den öffentlichen Nahverkehr nutzen und in der Schule eintreffen. Die erforderlichen schulorganisatorischen Maßnahmen sind so zu gestalten, dass im Laufe der kommenden Woche alle Jahrgänge verbindlich in den versetzten Unterrichtsbeginn eingebunden sind. Diese Regelung gilt nicht für jene Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, deren Schülerinnen und Schüler den Schulweg häufig durch private Beförderungsunternehmen bewältigen.

[...]